



Vorlage Nr.: V1424/11  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Jugendhilfeausschuss		nicht öffentlich öffentlich	zur Information beschließend
--	--	--------------------------------	---------------------------------

**Zuständig: GB Soziales**

### **Gegenstand:**

Qualitätsentwicklung - Partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den Vorschlag für Qualitätsstandards zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den privat-gewerblichen Anbietern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Anlage 1) nimmt der Jugendhilfeausschuss als Grundlage für ein Beteiligungsverfahren mit der Stadtliga Dresden, den geförderten Dachverbänden und den Sprechern/-innen der Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilrunden nach § 78 SGB VIII zur Kenntnis.
2. Das Beteiligungsverfahren ist durch die Verwaltung des Jugendamtes einzuleiten.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

A0781-JH69-04

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:** keine

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Begründung:**

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien und die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung ist jugendhilferechtlich im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verankert.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Dresden ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe mit unterschiedlichen Wertorientierungen. Partner sind neben dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt mit Verwaltung und Ausschuss) nicht nur anerkannte und geförderte Träger der freien Jugendhilfe, sondern auch sonstige in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Vereine, Initiativen und Institutionen. Auf dem Gebiet der entgeltfinanzierten Leistungen (vgl. § 78a ff. SGB VIII) sind privat-gewerbliche Anbieter gleichberechtigt neben Trägern der freien Jugendhilfe tätig.

Um die gelingende Kooperation zwischen den Jugendhilfeträgern zu befördern soll sich auf Qualitätsstandards verständigt werden, auf deren Grundlage die Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII verbindlich geregelt wird.

Verschiedene Konzepte wurden diskutiert, aber bisher nicht abschließend beraten und veröffentlicht. Die vorliegenden Standards fassen einen Teil dieser Ansätze zusammen und sollen als Diskussionsgrundlage dienen sowie die Verständigung zwischen dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und weiteren Partnern unterstützen. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, die Struktur der thematischen und der regionalen Arbeitsgemeinschaften mittelfristig neu zu ordnen.

Die Qualitätsstandards sollen mittelfristig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1:                   Vorschlag für Qualitätsstandards zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den privat gewerblichen Anbietern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden
- Anlage 2:                   Vorschlag zur Neuordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Dresden
- Anlage zur Anlage 2: Grundsätze zur Neuordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Dresden (Vorschlag)

Helma Orosz

## **Vorschlag für Qualitätsstandards zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den privatgewerblichen Anbietern von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden**

Zielstellung der hier vorliegenden Qualitätsstandards, auf deren Erreichung die Beteiligten hinwirken, ist die Verständigung zwischen dem Jugendamt, Trägern der freien Jugendhilfe und weiteren Partnern auf deren Grundlage die Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII verbindlich geregelt wird.

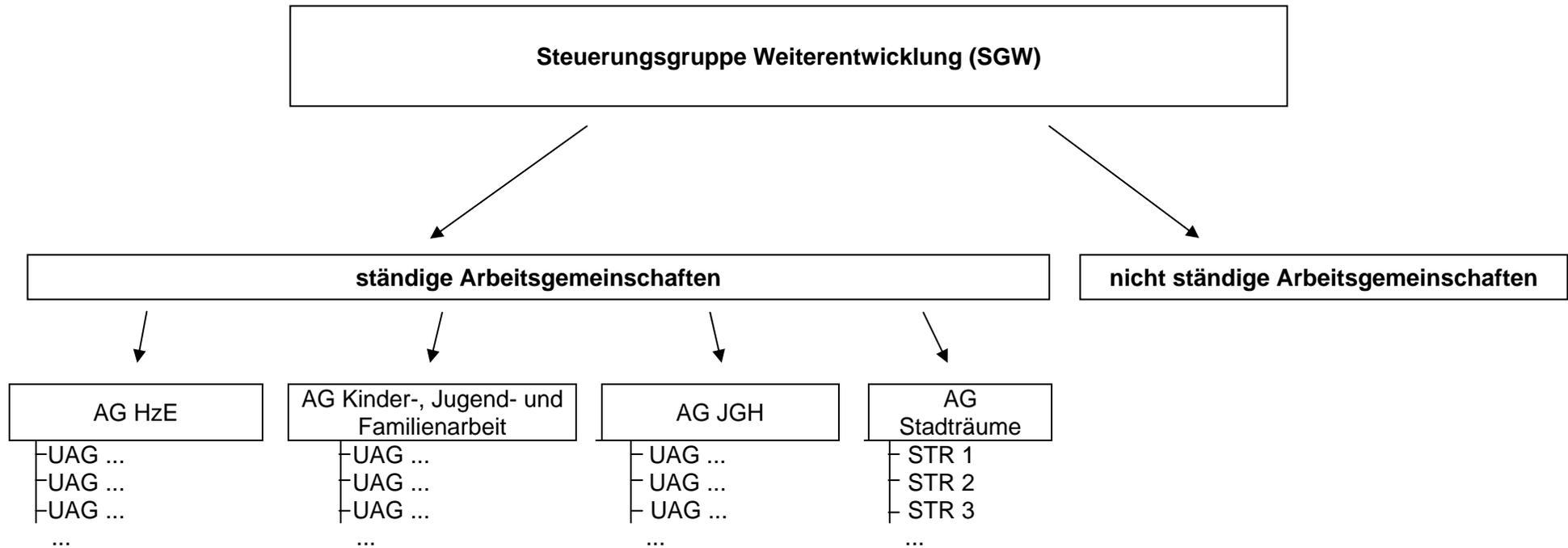
1. Ein an den Bedürfnissen und Interessen Dresdner Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und ihrer Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Erziehung, Betreuung, Hilfgewährung und Bildung erfordert eine systematische und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Jugendhilfeträger.
2. Sowohl der öffentliche als auch die Träger der freien Jugendhilfe und die sonstigen Partner verstehen sich als Interessenwahrer und Interessenvertreter der unter 1. benannten Personen und setzen sich aktiv für deren Belange, Ressourcenvoraussetzungen usw. ein.
3. Die Entwicklung einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe in Dresden gelingt insbesondere durch
  - Förderung eines „ganzheitlichen Sozialansatzes“,
  - Achtung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung und Fachlichkeit,
  - gegenseitige fachliche und strukturelle Entwicklungsimpulse,
  - Veränderungsmotivation,
  - abgestimmtes Handeln aller Beteiligten.
4. Soziale Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen sollen bedarfs- und leistungsgerecht bereitgestellt werden, d. h. insbesondere
  - Prävention gegenüber dauerhafter Leistungsabhängigkeit Vorrang geben,
  - verlässliche Rahmenbedingungen definieren und schaffen,
  - wirksame, d. h. ergebnisorientierte, möglichst nachhaltige Leistungsgestaltung fördern,
  - Leistungen kostengünstig gestalten (effiziente Ausgestaltung).
5. Pluralität und unterschiedliche Wertorientierung der Trägerlandschaft ist durch die Vielfalt von Trägern und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen zu fördern bzw. erhalten. Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement sind zu fördern.
6. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe haben die gemeinsame Verantwortung für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe, wobei dem

Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt (§§ 79, 80 SGB VIII).

7. Partnerschaftliche Zusammenarbeit kann nur bei gegenseitiger Wertschätzung funktionieren.
8. Die Etablierung, der Ausbau und die Pflege von abgestimmten Informations- und Beteiligungsverfahren führen zu einer aufgabenbedingten Kommunikationskultur. Dabei kommt der dialogischen Kommunikation eine wesentliche Bedeutung zu. Voraussetzung dafür sind zuverlässige und verbindlich agierende Ansprechpartner.
9. Transparenz und Offenheit sind Grundvoraussetzungen um die Entscheidungen der Verwaltung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nachvollziehbar zu machen. Das wird erreicht durch ständige Berichterstattung/Information/Reflexion in den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, im Jugendinfoserver, in den Stadtteilrunden und Fach-AGs. Durch ein ausgewogenes Berichtswesen (Sachberichte, Abschlussberichte, ...) der Träger der freien Jugendhilfe können Entwicklungen erkannt und notwendige Planungen abgeleitet werden. Bei relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen, aber auch bei bedeutsamen Ereignissen (z. B. Stadtteilkonferenzen, Erstellung von Planungsdokumenten), muss eine angemessene und gegenseitige Beteiligung möglich sein. Beiden Seiten muss die Möglichkeit für Rückmeldungen und ggf. auch für Kritik gegeben werden. Kritik ist dabei grundsätzlich an der Sache zu orientieren und sowohl konstruktiv als auch lösungsorientiert zu formulieren.
10. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der §§ 79 und 80 SGB VIII die Planungsverantwortung, dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Privat-gewerbliche Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können beteiligt werden. Die Planungen haben den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung zu tragen. Dabei sind soziale Entwicklungen genauso zu berücksichtigen wie demografische Veränderungen. Die Jugendhilfeplanung hat rechtzeitig Aussagen über Art, Ausstattung und Zeitrahmen von vorzuhaltenden Angeboten und Leistungen zu formulieren.
11. Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Trägern untereinander ist eine wesentliche Grundlage für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe. Dabei agieren die Träger der freien Jugendhilfe selbständig und selbstverantwortlich. Regelmäßige Einzelabstimmungen sind genauso notwendig wie die Abstimmung in Gruppen, Netzwerken und Gremien. Diese sind effizient zu gestalten. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten arbeiten die Träger zusammen und stellen sich gegenseitig Ressourcen zur Verfügung.
12. Das Fachkräftegebot in der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe ist eine Grundlage für die Professionalität der Arbeit in den Einrichtungen und Diensten. Aber nicht nur die hauptamtliche, professionelle Tätigkeit hat einen großen Einfluss auf soziale Prozesse, sondern auch soziales Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe. Diese Ressourcen sind, insbesondere in den Teilräumen, zu bündeln. Dazu sind verbindliche und transparente Kommunikationsprozesse notwendig. Beispiele dafür sind kleine Stadtteilkonferenzen, die Würdigung bürgerschaftlichen Engagements, der intergenerative Austausch sowie die interkulturelle Öffnung.
13. Die enge Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe sichert ein hohes Maß an Fachlichkeit und Akzeptanz für die Bewertung sozialer Lebensverhältnisse und die daraus abzuleitenden erforderlichen Entwicklungen zum Zweck der Steuerung der sozialen Infrastruktur. Ressourcen und Chancen für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe liegen unter anderem auch in einer stärkeren Einbindung des öffentlichen Trägers und der Träger der freien Jugendhilfe in Netzwerke.

## Anlage 2

### Vorschlag zur Neuausrichtung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Dresden



### **Grundsätze für die Neuordnung der thematischen und der regionalen Arbeitsgemeinschaften (Vorschlag)**

Die Steuergruppe Weiterentwicklung (SGW) ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

Die Mitglieder der SGW sind:

- der Amtsleiter des Jugendamtes (1)
- Abteilungsleiterinnen Soziale Jugenddienste und Kinder- und Jugendförderung (2)
- Jugendhilfeplanung (3)
- ein/e Vertreter/-in der Stadtliga Dresden – Stadtliga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (1)
- ein/e Vertreter/-in der fünf geförderten Dachverbände (1)
- je ein/e Sprecher/-innen der Arbeitsgemeinschaften (4)

Die SGW

- untersetzt die jugendhilfepolitischen Leitlinien des Jugendhilfeausschusses
- erstellt Arbeitsaufträge und Zeitpläne für die Arbeitsgemeinschaften
- vertritt die Arbeitsgemeinschaften im JHA
- gibt dem Jugendhilfeausschuss Rückmeldung über die Ergebnisse der Arbeit und entsprechende Anregungen

Die Arbeitsgemeinschaften sind ständige Arbeitsgemeinschaften und können Unterarbeitsgruppen bilden. Dabei sind Zweckmäßigkeit und Effizienz der Maßstab.

Die Arbeitsgemeinschaften geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Stadtteilrunden arbeiten nach einer einheitlichen Geschäftsordnung, die vom Sprecherrat entwickelt wird.

Die Arbeitsgemeinschaften sind keine juristischen Personen. Sie wählen jeweils einen Sprecher/eine Sprecherin.

Die zehn Stadtteilrunden konstituieren sich in den Grenzen der zehn Ortsämter.

Die SGW kann darüber hinaus bei Bedarf nichtständige (temporäre) Arbeitsgemeinschaften einberufen.

JHP  
51.2  
51.3  
51.5

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Jugendhilfeausschusses

Sitzung am: 22.04.2004

Beschluss-Nr.: A0781-JH69-04

### Gegenstand:

Partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentliche und freie Jugendhilfe

### Beschluss:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, sich mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der vorhandenen Gremien auf Verfahren und Qualitätsstandards zu verständigen, auf deren Grundlage die Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII verbindlich geregelt wird.

Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss bis September 2004 zum Beschluss vorgelegt.



Rößberg  
Vorsitzender

ausgefertigt:



Kamenka  
Schriftführerin